



**Satzung
der Stadt St. Blasien
über die Festsetzung der Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen, die mit
Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 16.01.2024 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Erhebung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Gemarkung St. Blasien.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner/in ist, wer die Parkflächen tatsächlich nutzt. Die Gebührensschuld entsteht mit der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

St. Blasien

Für die öffentlichen Parkplätze an Straßen, Wegen und Plätzen:

Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof:

Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Menzenschwand

Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 5 Gebührensätze

1. Die Gebühren in St. Blasien werden für die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze während der gebührenpflichtigen Zeit auf 1,20 € je Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Die Mindestgebühr wird auf 0,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, für 15 Minuten gratis zu parken, hierfür muss jedoch auch ein Parschein gelöst werden.

 Todtmooser Straße
 Hauptstraße
 Bernau-Menzenschwander-Straße
 Muchenländer Straße
 Parkplatz links neben dem Dom
 Fürstabt-Gerbert-Straße
 Albtalstraße.
2. Die Gebühr für den Omnibusparkplatz wird während der gebührenpflichtigen Zeiten auf 1,20 € je Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Die Mindestgebühr wird auf 0,30 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.
 - a) Für Wohnmobile und Omnibusse fällt eine Tagesgebühr iHv 12,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an.
3. Die Gebühren für das Parkhaus am Zentralen Omnibusbahnhof werden während der gebührenpflichtigen Zeiten auf 1,20 € je Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.
4. Für die Dauerparker werden im Parkhaus am Zentralen Omnibusbahnhof in beschränkter Anzahl PKW-Stellplätze vermietet, für die monatliche Gebühren wie folgt erhoben werden:
 - a) Parkhaus am Zentralen Omnibusbahnhof
 Für Langzeitparker (über sechs Monate) 30,00 €/Monat zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 Für Kurzzeitmieter (unter sechs Monate) 35,00 €/Monat zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
5. Die Gebühren in Menzenschwand werden für die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt festgesetzt:
Für die 1. bis 4. Stunde: 1,20 € je angefangene Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Ab der 5. Stunde: Tagesticket 6,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Parkplatz am Wasserfall
Mösleparkplatz
Straßennebenflächen ab Möslebrücke (Ende Ortsbebauung) bis Parkplatz am Wasserfall
Parkplatz am Straßenrand nördlich Forellenhof.

§ 6 Jahreskarten für Handwerkerfirmen

Handwerksbetriebe, die zur Leistungserbringung beim Kunden zwingend auf ein Kraftfahrzeug unmittelbar am Einsatzort angewiesen sind, erhalten auf Antrag für die Ausführung handwerklicher Arbeiten einen Handwerkerparkausweis.

Voraussetzungen:

Den Handwerkerparkausweis können Betriebe beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Betrieb übt eine handwerkliche Tätigkeit aus und
- ein Fahrzeug wird in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt.

Die hierbei eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschreiten.

Im Rahmen der vor Ort beim Kunden ausgeführten Reparatur- oder Montagearbeiten muss der Betrieb zwingend auf spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge angewiesen sein.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt werktags zum Parken in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf die Dauer des Arbeitseinsatzes. Der Handwerkerparkausweis gilt nur im Stadtgebiet St. Blasien auf den dort ausgewiesenen Parkflächen.

Mit der Ausnahmegenehmigung darf nicht auf Gehwegen geparkt werden. Auch auf Behindertenparkplätzen, auf Parkplätzen für Touristikbusse sowie im Bereich von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs oder mobiler Verkehrszeichen darf nicht geparkt werden. Zudem ist das dauerhafte Parken im Bereich der Betriebsstätte (=Firmengelände) mit dem Handwerkerparkausweis nicht gestattet.

Der Handwerkerparkausweis ist sichtbar in dem sich im Einsatz befindlichen Fahrzeug anzubringen.

Die Gebühr wird folgendermaßen gestaffelt:

Für den ersten Handwerkerparkausweis	100 Euro
für den zweiten Handwerkerparkausweis	80 Euro
und für den dritten Handwerkerparkausweis	60 Euro

pro Kalenderjahr und wird für maximal drei auf die Firma zugelassene Fahrzeuge erteilt.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Handwerkerparkausweise können diese ohne Rückerstattung der Gebühr von der Verwaltung eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Änderungssatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntgabe – wenn dies nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich erklärt worden ist und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.

St. Blasien, den 16.01.2024

Adrian Probst
Bürgermeister